

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Pasewalk

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 5 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Pasewalk wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Pasewalk am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Pasewalk erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen auf Grund der Einweisungsverfügung der Stadt Pasewalk eine Unterkunft zugewiesen wird.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Energie- und Personalkosten, die zu entrichtende Miete an den Vermieter und die Wohnfläche.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Person erhoben.
- (3) Für die Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,45 € pro Tag pro Platz festgesetzt.

§5
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Pasewalk, Beschluss-Nr.: 175-11/2001 im Gemeindewiesenweg 18 A, B, C, D, E außer Kraft.

Pasewalk, den 01.06.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Pasewalk, den 01.06.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de
am: 14.06.2017